



Richtlinien über die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII und BayKiBiG.

2. Formen der Kindertagespflege

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in 3 Formen möglich:

- Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (sogenannte Kinderfrauen)
- Kindertagespflege in anderen Räumen (Großtagespflege)

Für jede dieser Betreuungsformen ist bei Vorliegen der Förderkriterien eine öffentliche Förderung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vorgesehen.

3. Förderung der qualifizierten Kindertagespflege

Für die über das Kreisjugendamt Ebersberg vermittelte Kindertagespflege gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG.

Vom Jugendamt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist.

Soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, erfolgt eine Förderung nur dann, wenn die Tagespflegeperson Betreuungsplätze auch für andere Kinder anbietet.

3.1. Regelförderung

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht zu werden, erfolgt eine Förderung der Kindertagespflege grundsätzlich erst ab einer Betreuungszeit von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

3.2. Randzeitenbetreuung

Eine Förderung von Betreuungszeiten von 5 bis unter 10 Stunden pro Woche wird nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Für Betreuungen von weniger als 5 Stunden in der Woche erfolgt in der Regel keine Förderung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.3. Ferienbetreuung

Entsprechend der Regelungen in § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG können erhöhte Kurzzeitbuchungen bzw. Ferienbuchungen gefördert werden, wenn ein Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Schuljahr erreicht wird.

4. Laufende Geldleistung nach SGB VIII

Der vom Kreisjugendamt Ebersberg vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- b) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen von Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG erfüllt sind.

Derzeit muss demnach eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Zusätzlich sollen jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten absolviert werden.

Die erhöhten Leistungen für die Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes (= inklusive Kindertagespflege) kann nur an hierfür besonders geeignete Tagespflegepersonen gewährt werden. Die nötige Eignung der Tagespflegeperson zur inklusiven Betreuung wird dabei von der Fachstelle Kindertagespflege im Kreisjugendamt festgestellt.

4.1 Sachaufwand

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Nahrungsmittel, Miete und Betriebskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten,

Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Pflegematerial, Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.) beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **1,80 €**.

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes wird kein Sachaufwand erstattet, da der Tagespflegeperson in diesem Fall keine Aufwendungen hierfür entstehen.

4.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **2,50 €**.

Für die Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG ein erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von **7,50 €** pro Betreuungsstunde gewährt.

Bei der Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege ist zu beachten, dass die Tagespflegeperson in diesem Fall nicht mehr als 3 Kinder gleichzeitig betreut.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Hat die Tagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten oder eine gleichgestellte berufliche Ausbildung absolviert, wird gemäß Art. 20 BayKiBiG in Verbindung mit § 18 AVBayKiBiG für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde eine zusätzliche Leistung in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags in folgender Höhe gewährt.

Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder im elterlichen Haushalt:

Qualifizierungszuschlag **1,00 €**

Betreuung in der Großtagespflege:

Qualifizierungszuschlag **2,00 €**

Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes:

Qualifizierungszuschlag **2,20 €**

Ein Qualifizierungszuschlag kann gem. § 18 AVBayKiBiG nur gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten absolviert. Dies betrifft auch Personen mit einer beruflichen Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem und kinderpflegerischem Schwerpunkt.

Wird bis zum 31.12. eines Jahres dieser Mindestumfang nicht erreicht, wird der Qualifizierungszuschlag vorerst nur bis zum 31.03. des Folgejahres weitergewährt. In dieser Zeit sollen die fehlenden Unterrichtseinheiten nachgeholt werden.

Tagespflegepersonen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, erhalten keinen Qualifizierungszuschlag (Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG).

4.4 Unfallversicherung

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Für die Erstattung des Unfallbeitrages ist der Beitragsbescheid dem Jugendamt vorzulegen.

4.5 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von 42,60 € pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur Hälfte des tatsächlichen Beitrags. Als Alterssicherung anerkannt werden die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

4.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern keine beitragsfreie Mitversicherung über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehepartners möglich ist, werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, maximal in Höhe der Hälfte des tatsächlichen Beitrags, erstattet.

Beiträge einer privaten Krankenversicherung gelten maximal in Höhe des Mindestbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht hauptberuflich Selbständige als angemessen.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten in der Regel als angemessen.

Eine Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nur, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

5. Zahlung der Geldleistung

Die Geldleistung wird nur auf Antrag und grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Das Kreisjugendamt Ebersberg stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, das von den Sorgeberechtigten gemeinsam mit der Tagespflegeperson auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

Die Höhe der Geldleistung wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit berechnet und als Monatspauschale jeweils im Voraus an die Tagespflegeperson überwiesen.

Der jeweilige Stundensatz setzt sich aus den Beträgen für Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Qualifizierungszuschlag zusammen.

Da die Tagespflegeperson in der Regel selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung während ihrer Urlaubszeiten. Bei der Berechnung der Monatspauschale werden daher in Anlehnung an die Vorschriften zum Mindesturlaub 4 Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) als Abwesenheitszeiten berücksichtigt.

Die monatliche Geldleistung errechnet sich daher mit 48 Wochen pro Jahr nach folgender Formel:

Wchtl. Betreuungszeit x Stundensatz x Faktor 4 = Monatspauschale

Während Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird die Geldleistung als freiwillige Leistung des Landkreises Ebersberg bis zu 4 Wochen im Jahr weitergezahlt, sofern das Betreuungsverhältnis im Anschluss weiter besteht.

Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt.

Unter der Voraussetzung, dass ein Betreuungsverhältnis zustande kommt, wird die Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt. Hierfür muss von der Tagespflegeperson eine von den Eltern bestätigte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vorgelegt werden. Grundsätzlich wird von einer Eingewöhnungszeit von längstens 2 Monaten ausgegangen.

6. Betreuung im Haushalt der Eltern

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen (sogenannte Kinderfrauen), stehen in der Regel in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit den Eltern als Arbeitgeber. Diese sind verpflichtet Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die Kinderfrau ihren Anspruch auf Geldleistung an die Eltern abtritt, so dass die Vergütung an die Eltern gezahlt werden kann.

Die Geldleistung für Kinderfrauen umfasst den Stundensatz für die Anerkennung der Förderleistung, den Qualifizierungszuschlag, sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine Erstattung von Sachkosten wird jedoch in diesen Fällen nicht gewährt.

7. Förderfähige Betreuungszeiten

Der Umfang der förderfähigen Betreuungszeit richtet sich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern und des Kindes.

Als regelmäßiger Betreuungsbedarf von Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung gilt grundsätzlich eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden.

Bei einer Betreuungszeit darüber hinaus, muss der individuelle Bedarf nachgewiesen werden. Dies gilt auch im Fall der zusätzlichen Betreuung in Tagespflege neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und Kinder im Schulalter ist in jedem Fall ein Nachweis des individuellen Bedarfs erforderlich, außer es handelt sich um Eingewöhnungszeiten.

Sogenannte Nachtbuchungen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden als Bereitschaftszeit mit 25% der Anwesenheitszeit des Kindes berechnet. Sie sind im Voraus mit der Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt abzusprechen.

Bei Betreuungszeiten von täglich mehr als 9 Stunden ist im besonderen Maße zu prüfen, ob die Betreuung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Eine Betreuung von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig.

Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung endet mit dem Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege. Unberührt davon bleiben die privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfristen aus der Tagespflegevereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.

Die Personensorgeberechtigten teilen dem Kreisjugendamt Ebersberg das Ausscheiden des Kindes spätestens 3 Wochen vor Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege schriftlich mit. Dieser Mitteilung ist auch eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren Information hierüber beizufügen.

8. Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Die Kosten hierfür werden vom Kreisjugendamt Ebersberg jeweils für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr übernommen.

Wird Ersatzbetreuung über diese Zeiten hinaus geleistet, muss die zu vertretende Tagespflegeperson die Kosten der Ersatzbetreuung aus der ihr während der Abwesenheitstage weiterhin gezahlten Geldleistung des Kreisjugendamtes für die betreuten Kinder selbst bestreiten.

Geeignete Tagespflegepersonen, die Ersatzbetreuung leisten, erhalten folgende Geldleistung für jedes tatsächlich betreute Kind:

- a) Erstattung des Sachaufwands in Höhe von 1,80 € pro Betreuungsstunde, außer die Betreuung findet im elterlichen Haushalt statt
- b) Ein Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung in Höhe von 2,50 € pro Betreuungsstunde; für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder einen erhöhten Anerkennungsbeitrag in Höhe von 7,50 € pro Betreuungsstunde, sofern die Voraussetzungen hierfür nach dem BayKiBiG erfüllt sind.
- c) Ein Qualifizierungszuschlag wie unter 4.3 beschrieben, sofern die Qualifizierungsvoraussetzungen nach dem BayKiBiG erfüllt sind.
- d) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Erstattung verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Tagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht.

9. Einmalige Leistungen

Folgende Erstattungen werden durch das Kreisjugendamt Ebersberg als Förderleistungen an die tätigen Kindertagespflegepersonen getätigt:

- Für TeilnehmerInnen an den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflege aus dem Landkreis Ebersberg werden nach Abschluss der Prüfung 55 % der Kosten übernommen, soweit der Umfang des Kurses 160 UE beinhaltet.
- Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Ebersberg mindestens zwei Jahre Kinder betreuen und einen Kurs über 160 UE absolviert haben, können weitere 20 % der Ausbildungskosten erstattet bekommen.
- Für Kindertagespflegepersonen ist die zumindest einmalige Teilnahme an einer Supervisionseinheit mit 6 Terminen verpflichtend, sofern es die Kapazitäten erlauben. Sollten die 6 Supervisionseinheiten nicht absolviert werden, behält sich das Kreisjugendamt vor, von einer Bezahlung der 20% des Ausbildungsbeitrages abzusehen.
- Kindertagespflegepersonen, können ab einer Betreuung von 3 Kindern zur Erstausrüstung eine Einmalzahlung von 400 € erhalten. Sie erfolgt zweckgebunden und erfordert eine Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege.
- Kindertagespflegepersonen erhalten nach Vorlage der Belege jährlich einen Fortbildungskostenzuschuss von 80 €.

- Für die regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen steht jährlich ein Etat von max. 300 € für externe Referenten zur Verfügung.

10. Großtagespflege

In der Großtagespflege betreuen mindestens zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder (Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG). Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden.

Für Kinder, die in einer Großtagespflegestelle betreut werden, wird ein erhöhter Qualifizierungszuschlag gemäß Ziffer 4.3 dieser Richtlinien gewährt.

11. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach der Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII. Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII ist dem Jugendamt von der Tagespflegeperson ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt bei der Kinderbetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auch für ihre volljährigen Haushaltsangehörigen.

Zusätzlich zur Voraussetzung der persönlichen Eignung ist die Gewährung der Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden. Die erforderliche Qualifizierung der Tagespflegeperson richtet sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie nach Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG.

Als für die Kindertagespflege qualifiziert können von vorne herein Personen angesehen werden, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen und praktische Erfahrungen in der Betreuung von Kindern haben. Jedoch sind auch von diesem Personenkreis jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten zu leisten.

Über die Eignung entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt Ebersberg.

11. 1 Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Werden Kinder außerhalb der Wohnung der Sorgeberechtigten für mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich oder länger als drei Monate im Jahr gegen Entgelt betreut, benötigt die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis befugt generell zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Die Anzahl der Pflegeverhältnisse ist dabei auf maximal acht beschränkt. Persönliche oder räumliche Gegebenheiten können zur Einschränkung der Erlaubnis führen.

Für das Erlangen der Pflegeerlaubnis gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Räumlichkeiten der Betreuung sind bekannt und wurden vom Jugendamt auf Geeignetheit überprüft.
- Für alle Erwachsenen, die in der Wohnung/Haus leben, in dem der Betreuungsraum liegt, kann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Es wurde ein Erste – Hilfe - Kurs am Kind innerhalb der letzten zwei Jahre absolviert.
- Es liegt eine ärztliche Bescheinigung über die psychische und physische Gesundheit der Tagespflegeperson vor
- Die Tagespflegeperson hat einen Qualifizierungskurs mit mindestens 100 UE besucht. Bei einer nachgewiesenen Qualifizierung in einem Erziehungsberuf (Erzieherin, Kinderpflegerin, o.ä.) kann das Jugendamt auf einen Qualifizierungskurs verzichten.
- Das Kreisjugendamt konnte sich in einem persönlichen Gespräch von der Eignung des Bewerbers überzeugen

Das Jugendamt behält sich bei Erteilung der Pflegeerlaubnis vor, bei Beginn der Betreuung diese vorerst auf 3 Kinder zu begrenzen, um der Tagespflegeperson eine mögliche Überforderung zu ersparen. Bei Umzug erlischt die Pflegeerlaubnis und muss neu beantragt werden.

Das Kreisjugendamt überprüft bei jährlichen Hausbesuchen ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Räumlichkeiten geeignet und sicher sind. Falls hier Beanstandungen erfolgen und keine Änderungen absehbar sind wird der Entzug der Pflegeerlaubnis angestrebt.

12. Kostenbeitrag

12.1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Ebersberg werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

12.2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

12.3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Woche. Variiert die Betreuungszeit, wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

12.4 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird gemäß Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG auf die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG festgesetzt. Die Berechnung erfolgt stundengenau auf Grundlage der wöchentlichen Buchungszeit (vgl. Anlage 1 zu diesen Richtlinien)
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird unter Berücksichtigung des vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Inklusion jährlich für den jeweiligen zukünftigen Abrechnungszeitraum bekanntgegebenen Basiswerts neu berechnet.
- (3) Für Zeiten der Eingewöhnung wird der Kostenbeitrag auf 1,85 € pro geleistete Stunde festgesetzt. Dieser Stundensatz wird ebenfalls der jährlichen Entwicklung des Basiswerts angepasst.
- (4) Zusätzliche private Zahlungen an die Tagespflegeperson sind in der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII nicht vorgesehen.

12.5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Beginn der bewilligten Förderung des Kindes in Tagespflege. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Förderung ausläuft.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

12.6 Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

12.7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Ebersberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.